

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schluckebier, Bindig, Brück, Großmann, Dr. Hauchler, Dr. Holtz, Luuk, Müller (Schweinfurt), Dr. Niehuis, Dr. Osswald, Schanz, Toetemeyer, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/3450 —**

**Aufgabenstellung und neue Geschäftspolitik für die DEG**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Worin bestehen die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Geschäftspolitik und den zukünftigen geschäftspolitischen Leitlinien für die DEG?

Die Aufgaben der DEG sind seit ihrer Gründung in § 2 des Gesellschaftsvertrages definiert, wo es u. a. heißt: „Die Förderungsmaßnahmen sollen vor allem den Auf- und Ausbau kleiner und mittlerer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Landwirtschaft in Entwicklungsländern, auch durch die Unterstützung über Entwicklungsbanken erleichtern.“ Eine Änderung dieser Zielsetzung ist weder erfolgt noch vorgesehen.

2. Wie läßt sich der neu postulierte Grundsatz, daß in Zukunft alle Projekte auch für die DEG gewinnbringend sein müssen, mit dem entwicklungsrechtlichen Auftrag vereinbaren, vornehmlich kleinere und mittelständische deutsche Partner für Projekte kleinerer und mittlerer Größenordnung in den Entwicklungsländern zu gewinnen?

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit als alleiniger Gesellschafter der DEG verfolgt mit Engagement das Ziel, die Wirksamkeit der DEG als entwicklungsrechtliches Instrument, insbesondere im Bereich privatwirtschaftlicher Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen, zu verstärken.

Nur Projekte, die im Entwicklungsland ertragsorientiert arbeiten, liefern einen entwicklungspolitischen Beitrag zu den jeweiligen nationalen Volkswirtschaften und sind letztlich dann auch rentabel für die DEG. Dies bedeutet, daß nach möglichen Verlusten während der Anlaufphase auch jedes DEG-Projekt im Entwicklungsland und für die DEG selbst Erträge erwirtschaften muß. „Entwicklungsruinen“ oder „Verlustbringer“ sind kein entwicklungspolitischer Beitrag zu einer Volkswirtschaft, da sie zu volkswirtschaftlichen und damit auch zu entwicklungspolitischen Verlusten führen. Entscheidend für den entwicklungspolitischen Erfolg einer Investition im Entwicklungsland ist nicht die Größe des deutschen Fachpartners.

3. Wie viele der jetzigen Projekte der DEG erfüllen unter Einbeziehung erforderlicher Wertberichtigungen das Postulat der Gewinnserzielung für die DEG, und wie viele hätten demgemäß unter diesem Aspekt nicht realisiert werden können?

Auch in der Vergangenheit ist die DEG planerisch bei jedem Einzelprojekt unter Einbeziehung von Einzelwertberichtigungen von einem befriedigenden Ergebnis ausgegangen, so daß sie – abgesehen von Fällen zu kleiner oder entwicklungspolitisch besonders gewollter Finanzierungsbeiträge – den weitaus überwiegenden Teil ihrer bestehenden Projekte auch heute realisieren würde.

4. Wird das Sonderprogramm „Handwerk und Kleinindustrie“ der DEG unverändert fortgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die DEG hat keinen Sonderauftrag zur Förderung des Handwerks und der Kleinindustrie in der Bundesrepublik Deutschland. Unverändert werden rentable Vorhaben dieses Partnerkreises in Entwicklungsländern auch in Zukunft mitfinanziert.

5. Wird die DEG ihr bisheriges Mittelstandsprogramm unverändert fortführen, und wenn nein, welche Änderungen sind vorgesehen?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 4 und Ziffer 2.1 des Informationsvermerkes Nr. 11/215 vom 26. September 1988.

6. Wieviel Treuhandmittel sollen der DEG im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zur Verfügung gestellt werden?

Gegenwärtig ist geplant, der DEG jährlich bis zu 15 Mio. DM zur Durchführung von Treuhandprojekten zur Verfügung zu stellen, damit sie auch in Zukunft aus entwicklungspolitischen Gründen Projekte mit besonderer Struktur und erhöhten Risiken insbesondere in afrikanischen Ländern durchführen kann.

7. Wie soll künftig die Beratung kleinerer und mittelständischer Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch die DEG erfolgen, wenn diese Beratungen nur noch gegen Entgelt und mit Kostenbelastungen der geplanten Projekte vorgenommen werden?

Es gehört auch weiterhin zu den Aufgaben der DEG, interessierte deutsche, insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen zu informieren und zu beraten. Diese sehr kostenintensive Leistung kann die DEG jedoch nicht aus ihrem Ertrag erwirtschaften. Sie kann daher generell nur gegen Entgelt oder durch Belastung der Projektrechnung erfolgen. Dies heißt nicht, daß im begründeten Ausnahmefall die Beratung nicht auch kostenlos erfolgen könnte. Sollte diese Serviceleistung zukünftig generell kostenlos durchgeführt werden, so müßten die hierdurch entstehenden Aufwendungen der DEG aus dem Bundeshaushalt erstattet oder finanziert werden.

8. In welchem Ausmaß sind bei der DEG Personalreduzierungen geplant?

Ziel ist eine Verringerung des bisher stetig gestiegenen Personalaufwandes bei fast gleichbleibendem neuem Projektaufkommen. Dies soll insbesondere durch rationellere Arbeitsabläufe erreicht werden. Außerdem sollen in der Regel während der dreijährigen Umstrukturierungsphase normale Personalabgänge nicht ersetzt werden.

9. Welche weiteren Maßnahmen sind vorgesehen, denen zufolge die DEG innerhalb von drei Jahren zu einem rentablen Unternehmen umstrukturiert werden soll?

Die neue Geschäftspolitik soll die DEG kurzfristig in die Lage versetzen, ihren Entwicklungspolitischen Auftrag zu erfüllen und ein insgesamt ausgeglichenes Geschäftsergebnis zu erzielen. Im einzelnen wird auf den Informationsvermerk Nr. 11/215 vom 26. September 1988, Ziffer 3ff., der Ihnen vorliegt, verwiesen.

10. Was bedeutet inhaltlich und konkret die neue geschäftspolitische Leitlinie, die DEG sei kein Instrument für den Transfer von Ressourcen zu Vorzugsbedingungen?

Dies heißt u. a. (so auch vom Deutschen Bundestag gebilligt), daß grundsätzlich für bilaterale FZ die KfW und für bilaterale TZ die GTZ zuständig sind.

Für die Förderungsmaßnahmen der DEG müssen die Prinzipien der marktwirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelten, die für alle Bereiche der Wirtschafts- und Geschäftspolitik einschließlich der Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verbindlich sind. Aufgrund von ordnungspolitischen Überlegungen ist die Förderung des Engagements von deutschen Unternehmen in Entwicklungsländern gerechtfertigt:

- zur Erhöhung der Markttransparenz;
- zur Verminderung zusätzlicher Risiken insbesondere in Entwicklungsländern.

Die DEG soll entsprechend ihrer Satzung durch ihre Förderungsinstrumente den Einsatz von privatem Kapital verbunden mit technischem Wissen und Management-Know-how verstärkt mobilisieren und damit die Wachstumsbemühungen der Entwicklungsländer gezielt unterstützen und so zur Verbesserung des Lebensstandards der einfachen Bevölkerung beitragen, wobei eine Subventionsmentalität weitgehend vermieden werden soll.

11. In welcher Relation wird die DEG zukünftig Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen gewähren und nach welchen Grundsätzen?

Zur Frage der Relation siehe Informationsvermerk vom 26. September 1988, Ziffer 3.1.1. Das Verhältnis von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Darlehen wird nach vom Aufsichtsrat und Gesellschafter festgelegten Grundsätzen vorgegeben; dabei arbeitet die DEG nach privatwirtschaftlichen Geschäftsprinzipien in eigener unternehmerischer Verantwortung im Rahmen der deutschen Entwicklungspolitik.